

## RzF - 37 - zu § 64 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht Schleswig, Urteil vom 09.03.2012 - 10 KS 1/11 (Lieferung 2014)

### Leitsätze

---

1. | [§ 64 FlurbG](#) ist eng auszulegen; in Betracht kommen nur die Plankorrekturen, die unumgänglich erscheinen.
  
2. | Die Vorschrift des [§ 64 FlurbG](#) will Änderungen des rechtlich realisierten Flurbereinigungsplans zur Sicherung seiner Bestandskraft und damit des Rechtsfriedens auf unvermeidliche Ausnahmen beschränken.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 35 - zu § 64 FlurbG](#).